

## **Marktordnung zum Erntefest im Scheunenviertel der Stadt Kremmen - Marktordnung Erntefest- (MarktOEF)**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GeWO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2006 (BGBl. I S. 3232) und der §§ 24, 28, 29 und 30 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen am 27.04.2023 folgende Marktordnung für Ihre Erntefeste und ähnliche festgesetzte Veranstaltungen im Scheunenviertel beschlossen:

Aufgrund des **§ 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung** sowie der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der §§ 24, 28, 29 und 30 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen am 28.05.2026 folgende Marktordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Veranstalter des Erntefestes ist die Stadt Kremmen in, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Kremmen.
- 2) Das Erntefest wird gemäß § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (GeWO) als Jahrmarkt festgesetzt.
- 3) Für allen weiteren Veranstaltungen im Scheunenviertel, die entsprechend der Gewerbeordnung festgesetzt sind und bei denen die Stadt Kremmen Veranstalter ist, ist diese **Satzung Marktordnung** anzuwenden.

### **§ 2 Marktgelände**

- 1) Das Erntefest findet im Scheunenviertel Kremmen statt. In besonderen Fällen kann das Erntefest erweitert werden. Eine Erweiterung wird in der Marktfestsetzung bestimmt.
- 2) Werden innerhalb des Marktgeländes vorhandene Privatflächen (Hoffflächen, Verkaufsräume pp.) zweckentfremdend für die Aufstellung von Verkaufsständen während der Dauer des „Erntefestes“ genutzt, so ist dies nur mit den erforderlichen baurechtlichen, gewerberechtlichen, gaststättenrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Erlaubnissen zulässig. Betreiber dieser Stände werden zur Zahlung sämtlicher Nebenkosten (Werbung, Reinigung, anteilige Toilettengebühr, MWSt.) herangezogen.
- 3) Für außerhalb des festgesetzten Marktgeländes aufgestellte Verkaufsstände oder Restaurationszelte findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

### **§ 3 Verkehrsflächen**

Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Veranstaltungsbereich liegen, ist an den Veranstaltungstagen sowie mindestens eine Woche davor und danach so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Veranstaltung erforderlich ist.

### **§ 4 Betriebs- und Verkaufszeiten**

Folgende Anfangs- und Schlusszeiten müssen eingehalten werden:

a) Vergnügungspark:

Samstag von 10.00 Uhr bis mindestens 24.00 Uhr

Sonntag von 10.00 Uhr bis mindestens 18.00 Uhr.

b) Krammarkt:

Samstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen längeres Offenhalten der Geschäfte ist nichts einzuwenden, sofern nicht polizeiliche Vorschriften (Sperrzeit usw.) entgegenstehen.

## § 5 Zulassung und Marktaufsicht

- 1) Der Bürgermeister bestellt für die Tage des Marktes und dessen Vorbereitung eine Marktaufsicht und dessen Stellvertreter/in, denen die Aufsicht obliegt und deren Anordnung Folge zu leisten ist.
- 2) Beauftragte der Marktaufsicht sind sein Stellvertreter, die Mitarbeiter des Festausschusses und das Ordnungsamt der Stadt Kremmen. Sie können sich gegebenenfalls durch einen Ausweis legitimieren.
- 3) Die Plätze werden in jedem Jahr neu vergeben. Die Zulassung der Marktbesicker des Krammarktes und des Vergnügungsparks erfolgt durch den Festausschuss. Ihr obliegt es, sowohl die Einteilung des Marktgeländes als auch die Aufteilung der zugeteilten Plätze und Flächen vorzunehmen. Über die Art und Umfang der Zulassung entscheidet der Festausschuss der Stadt Kremmen im Rahmen der Organisation und des Gesamtbildes des Erntefestes und des hier zur Verfügung stehenden Geländes. Dies trifft auch für die Zulassung von Speisen und Getränke zu. Wünsche in Bezug auf Platzzuweisung, Platzgröße und Konkurrenzlosigkeit können nicht berücksichtigt werden.

Die Auswahl erfolgt unter Beachtung der Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Angebotes für den gesamten Marktbereich.

Da der Vergnügungspark nur einen geringen Anteil umfasst, sind bei der Vergabe der Standplätze als Hauptkriterium die Traditionsverbundenheit, die Anziehungskraft auf die Besucher sowie regionale und ökologische Aspekte zu Grunde zu legen. Ferner ist die Auswahl der Bewerber auch so zu treffen, dass die Interessen aller Bevölkerungsschichten vertreten sind und die Familienfreundlichkeit im Vordergrund steht.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesicker die, für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) die Zahl der für den jeweiligen Markt vorgesehenen Stände, der jeweiligen Branche erfüllt ist,
  - d) der Marktbesicker in der Vergangenheit erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen hat.
- 4) Die Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
    - a) der Standplatz auf dem Erntefest nicht zum vorgeschriebenen Termin eingenommen wird,
    - b) der Platz des jeweiligen Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
    - c) der Marktbesicker, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt, gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
    - d) der Marktbesicker die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht wie festgesetzt zahlt,
    - e) andere als die in der Erlaubnis zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden oder andere als die zugelassenen Geschäfte aufgestellt werden.
  - 5) Die Zuweisung des Standplatzes setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag an die Stadt Kremmen –Marktaufsicht- gerichtet wird, aus dem die gewünschte Platzgröße und die Art des Geschäftes, die zum Verkauf oder zur Ausstellung kommenden Waren hervorgehen. Ein Foto des Marktstandes wäre wünschenswert.

Die Bewerbung für den Vergnügungspark muss spätestens bis zum 01.07. eines jeden Jahres und die Bewerbungen für den Krammarkt zum 15.07 eines jeden Jahres, in dem das bevorstehende Erntefest stattfindet, vorliegen.

Die Antragstellung bietet jedoch keine Rechtsgrundlage für die Zuteilung eines Standplatzes. Zugelassen ist nur derjenige, der einen Mietvertrag bzw. Zulassungsbescheid der Stadt Kremmen besitzt, aus dem die näheren Geschäfts- und Zulassungsbedingungen hervorgehen. Mit dem Vertrag bzw. dem Zulassungsbescheid wird auch gleichzeitig das festgesetzte Standgeld angefordert und die Zahlungstermine festgesetzt. Zwischenbescheide und mündliche Vereinbarungen gelten nicht als Zusagen.

Die Nichtzulassung von Bewerbern ist auf die Platzauslastung bzw. das Überangebot in den einzelnen Verkaufssparten zurückzuführen. Anfragen für Plätze werden im Allgemeinen bis spätestens 20.08. des laufenden Jahres mit einer Zu- oder Absage beantwortet.

- 6) Eventuelle Freiplätze werden am Marktsamstag vergeben. Grundlage für die Vergabe bildet eine vom Marktaufischt ausgehängte Liste, in die sich der Platzbewerber eintragen muss, sowie der ebenfalls ausliegende Bewerbungsvordruck für einen Standplatz, der vollständig auszufüllen ist.
- 7) Geschäfte mit Geldauspielungen werden nicht zugelassen.

## § 6 Ausschreibung und Bekanntmachung

Die Ausschreibung für das Erntefest erfolgt auf der Internetseite der Stadt Kremmen. Im Bedarfsfall durch Bekanntmachung in der Zeitschrift Marktanzeiger Ost.

## § 7 Standgeld

- 1) Für die Zulassung zum Erntefest wird jährlich durch die Stadtverordnetenversammlung das Standgeld neu festgelegt. **Es gilt ab Beschluss bis auf Widerruf.**
- 2) Hinzu kommen Nebenkosten wie Reinigungsgebühren, Werbungskosten, bei Getränkeständen - anteilige Toilettengebühren, sowie deren gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3) Aus besonderem Grund kann die Stadt auf Antrag Gebührenbefreiungen bzw.- Ermäßigungen gewähren. Antragsteller können sein:
  - a) ~~Gemeinnützige Vereine (ohne Gewinnerzielungsabsicht)~~
  - a) Kunsthandwerker/ Händler mit besonders attraktivem Sortiment
  - b) reine Infostände ohne Verkauf
- 4) Bei Marktbeschickern, die die zur Abfallvermeidung Nachhaltigkeit praktizieren, kann die Stadt auf Antrag Gebührenermäßigung bei der Reinigungsgebühr gewähren.
- 5) **Cateringstände sind verpflichtet, die Ausgabe ihrer Einwegbecher zu befanden. Die Verwendung von Mehrwegbechern, ebenfalls befandet, wird empfohlen.**

## § 8 Zahlung des Standgeldes

- 1) Die Gebührenschuld entsteht zu dem in der Platzzusage festgesetzten Zeitpunkt. Darüber hinaus entsteht eine Gebührenschuld bei der Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- 2) Standgebühren für Jahrmärkte und Volksfeste werden grundsätzlich per Gebührenbescheid erhoben. Sie sind vor der Benutzung der zugewiesenen Standplätze auf Grund des erteilten Gebührenbescheides zu dem dort genannten Fälligkeitstermin zu zahlen. Nur in Ausnahmefällen z.B. bei kurzfristiger Platzzuteilung, ist eine Gebührenerhebung in bar gegen Quittung zulässig.
- 3) Die Nacherhebung von Standgebühren bei veränderter Größe des Standplatzes ist möglich und erfolgt durch einen beauftragten der Stadt oder die jeweilige örtliche Marktaufischt gegen Quittung oder per Bescheid.
- 4) Die Stadt Kremmen ist berechtigt, Plätze, für die das Standgeld bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt wurde, zurückzunehmen und an andere Bewerber zu vergeben. Die Neuvergabe erfolgt unter sofortiger Zahlung des Standgeldes.
- 5) Die Gebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies aus sozialen Gesichtspunkten (besondere Härte für den Gebührenschuldner) oder Gründen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Volksfestes als erforderlich

angesehen wird. Die Bestimmungen der Stadt Kremmen hinsichtlich Stundung, Niederschlagung und Erlass in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

## § 9 Bedingungen

- 1) Zulassungsunterlagen und die Gewerbepapiere sind auf Verlangen der Marktaufsicht oder seinen Beauftragten jederzeit vorzuzeigen. Jeder Verkäufer hat ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Namen an seinem Stand anzubringen.
- 2) Das Aufstellen von Ständen ohne Zuweisung von der Marktaufsicht oder seinem Vertreter ist untersagt. Es hat die sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge. Dies gilt auch für Inhaber von Reisegewerbekarten.
- 3) Der zugeteilte Standplatz darf nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Auch dürfen keine Waren geführt werden bzw. keine Geschäfte zur Aufstellung kommen, die nicht ausdrücklich in der Zulassung aufgeführt sind. Bei Nichteinhaltung hat die Marktaufsicht das Recht, den Platz ohne Rückzahlung des Standgeldes zurückzunehmen, um ihn anderweitig zu vergeben.
- 4) Marktgelände im Sinne dieser Marktordnung sind die von der Stadt Kremmen, wie in § 2 (Marktgelände) aufgeführt, für das Erntefest festgesetzten Flächen.

## § 10 Standplätze und -zuteilung

- 1) Die Marktaufsicht ist berechtigt, vor Beginn des Marktes Plätze umzusetzen oder neu einzuteilen. Der Platzbewerber kann in diesem Fall innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der Veränderungsmitteilungen von seinem Vertrag zurücktreten. Bereits gezahlte Standgelder sind dann zu erstatten.
- 2) Standplätze müssen bis zum Beginn des Marktes zu den im Vertrag bzw. Zulassungsbescheid angegebenen Zeiten eingenommen werden. Spätere Ankunft ist der Marktaufsicht mitzuteilen.
- 3) Differenzbeträge, die durch nicht eingenommene Plätze und Neuebelegungen entstehen, werden mit dem eingezahlten Standgeld verrechnet.
- 4) Wird ein Standplatz während der Markttag nicht belegt, so ergibt sich kein Anspruch auf Rückzahlung des Standgeldes.

## § 11 Ausschank & Hygiene

~~Gemäß § 68 a Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) ist die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des festgesetzten Marktgebietes genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 21.06.2016 (BGBl. I S. 1469) sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730), in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere in Bezug auf den Alkoholausschank an Jugendliche, sind zu beachten.~~

- 1) Die gewerbsmäßige Abgabe alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ist innerhalb des festgesetzten Marktgebietes erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen; für die Erteilung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- 2) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sowie die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) und die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, sind in der jeweils geltenden Fassung zwingend einzuhalten.

## § 12 Kontrolle

Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch die Stadt Kremmen bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann die Zurücknahme des

Zulassungsbescheides ohne Entschädigung durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten verfügt werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben sich entsprechend auszuweisen.

### **§ 13 Verwendung von Lautsprechern**

Lautsprecheranlagen der Verkaufsstände dürfen die Lautstärke von 70 Dezibel nicht überschreiten.

### **§ 14 Betrieb des Geschäftes**

- 1) Fahnen, Masten und sonstige Aufbauten, die seitens der Schausteller und Markthändler zur Aufstellung vorgesehen sind, müssen seitens der Marktaufsicht genehmigt werden, die auch den jeweiligen Standort festlegt. Pfähle, Pfosten, Eisenpflocke und Verankerungen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Marktaufsicht eingeschlagen werden.
- 2) Vorgenommene Veränderungen am Boden, an städtischen Einrichtungen oder Aufbauten sind nach dem Erntefest wieder in den alten Zustand zurückzusetzen.
- 3) Die Benutzung von Bäumen, Masten und sonstigen Flächen im Marktgelände für Werbezwecke ist durch die Marktaufsicht zu genehmigen.

### **§ 15 Haftungsbestimmungen**

- 1) Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Waren, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen. Für Schäden, die durch an Marktbesuchern auf dem Marktgelände sowie auf dem Weg vom und zum Marktgelände entstehen, haften die Eigentümer. Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl u.ä. Art an Ständen, Geschäften, Fahrzeugen, Wagen und Ausstattungsstücken trägt der Veranstalter keine Haftung.
- 2) Geschäfte des Vergnügungsparks müssen den Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Personen-Haftpflichtversicherung führen und diesen auf Verlangen vorzeigen.

### **§ 16 Strom- und Wasserversorgung**

- 1) Die Stromversorgung erfolgt durch eine durch die Stadt beauftragte Fachfirma. Während bei der Wasserversorgung, der Anschluss den Teilnehmern nicht berechnet wird, werden vom Anschlussunternehmen für die Stromversorgung die Kosten in Rechnung gestellt. „Lieferbedingungen und Tarife“ werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2) Für Strom- oder Wasserausfall infolge höherer Gewalt übernehmen der Veranstalter sowie die vom Veranstalter beauftragte Firma keinerlei Haftung.

### **§ 17 Versorgung und Entsorgung**

Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. zu und von den Ständen mit Kraftfahrzeugen an Markttagen ist nur vor und nach den in dieser Marktordnung festgelegten Öffnungszeiten des Marktes möglich. Während der Öffnungszeiten ist das Befahren des Marktgeländes mit Kraftfahrzeugen auch für Standbetreiber (~~Ausnahme: Notfälle~~) ohne Ausnahme untersagt.

### **§ 18 Besondere Vorschriften**

Die baurechtlichen sowie sonstigen Vorschriften, die für den Betrieb von Fahr-, Vergnügungs- und Belustigungsgeschäften sowie Restaurationszelten erforderlich sind, sind zu beachten. Geschäfte, für die eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, müssen bis spätestens zum Freitag vor dem Erntefest, 10.00 Uhr, aufgebaut und zur Abnahme bereit sein.

## § 19 Wagenhinterstellung

- 1) Die Abstellplätze für Wohnwagen, Packwagen und Zugmaschinen der Marktbesucher werden von der Marktaufsicht, dessen Stellvertreter oder dazu Berechtigten zugewiesen.
- 2) Das Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen hinter den Geschäften wird nur gestattet, soweit Platz vorhanden ist. Hierdurch darf keine Behinderung anderer Geschäfte eintreten.
- 3) Auf dem Marktgelände dürfen keinerlei Fahrzeuge abgestellt werden. Es sei denn, dass die Marktaufsicht eine ausdrückliche Genehmigung dazu erteilt.
- 4) Als Parkplätze für sonstige Fahrzeuge stehen die als solche gekennzeichneten Straßen und Plätze im Stadtgebiet zur Verfügung.
- 5) Zuwiderhandelnde müssen damit rechnen, dass ihre Fahrzeuge auf Anweisung der Marktaufsicht kostenpflichtig abgeschleppt werden und dass sie keine Zulassung für das nächste Fest erhalten.

## § 20 Auf- und Abbau

- 1) Die Anfahrt und der Aufbau auf dem Vergnügungspark kann mindestens eine Woche vor Marktbeginn erfolgen. Die Plätze sind abgezeichnet oder markiert. Im Allgemeinen sind keine besonderen Vorkehrungen getroffen, die die zugeteilte Platzfläche verbessern, verschönern, abteilen, begünstigen oder hervorheben. Der Aufbau des Krammarktes kann frühestens drei Tage vor dem Erntefest im Bereich des Scheunenviertels und ein Tag vor Beginn des Erntefestes auf dem restlichen Marktgelände erfolgen. Der Abbau des Krammarktes hat bis spätestens Montag nach Beendigung Erntefestes zu erfolgen. Der Vergnügungspark ist bis spätestens eine Woche nach Beendigung des Erntefestes zu räumen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Platz auf Kosten des Standinhabers geräumt. Waren, Stände bzw. Ausstellungsgut werden auf Kosten des Standinhabers ohne Haftung des Veranstalters kostenpflichtig sichergestellt.
- 2) Alle Marktbesucher, die einen Vertrag bzw. einen Zulassungsbescheid erhalten haben, verpflichten sich, ihr Geschäft nicht vor den im § 4 benannten Betriebs- und Verkaufszeiten abzubauen.
- 3) Vorzeitiger Abbau hat für den betreffenden Marktbesucher des Vergnügungsparkes und des Krammarktes zur Folge, dass grundsätzlich für das folgende Erntefest keine Zulassung mehr erteilt wird.

## § 21 Reinigung und Sauberhaltung

- 1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Stadt Kremmen begrüßt Nachhaltigkeit (Tragetaschen, Getränkebehälter, Mehrwegverpackungen).
- 2) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Beendigung eines Markttagess zusammenzufügen. Kisten, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial ist auf ein Mindestmaß zu verkleinern und möglichst selbst zu den ausreichend aufgestellten Containern zu bringen. Mülltrennung wird ausdrücklich vorgeschrieben.
- 3) Es ist untersagt, Abfälle gleich welcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind in geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass das Marktgelände nicht unnötig verunreinigt wird.
- 4) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in das Marktgelände einzuführen.
- 5) Unansehnliche Abfälle oder Gerüche, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 6) Die Marktbesucher sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.

## § 22 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbesucher für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit

vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint.

### **§ 23 Umsatzsteuer**

Bei den Gebühren für Leistungen in § 7 Abs. 1 dieser Satzung handelt es sich um steuerfreie Umsätze gemäß § 4 Nr. 12a UStG.

### **§ 24 Datenschutzbestimmungen**

- 1) Zur Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung ist die Erhebung von Name, Vorname, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers und der Betriebsstätte gemäß § 11 Gewerbeordnung i.V.m. dem Landesdatenschutzgesetz für Brandenburg aus den Registern und schriftlichen Unterlagen der möglicherweise zuständigen Einwohnermelde- und Gewerbeämter zulässig.
- 2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.
- 3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften Landesdatenschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 ohne ausdrückliche Zulassung außerhalb des festgelegten Marktgeländes einen Stand betreibt;
  - b) entgegen § 5 Abs. 7 Geschäfte mit Geldauspielungen betreibt;
  - c) entgegen § 9 Abs. 1 nicht an gut sichtbarer Stelle den/die Standinhaber/in in deutlich lesbarer Schrift anbringt (Auszeichnungspflicht);
  - d) entgegen § 9 Abs. 2 Waren außerhalb der zugewiesenen Verkaufsstände und Standplätze verkauft;
  - e) entgegen § 9 Abs. 3 eine Platzübertragung auf andere als die zugelassene Person, einen Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrere Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung oder eine Unterverpachtung bzw. eine Untervermietung vornimmt und ohne ausdrückliche Zulassung Waren anbietet oder verkauft;
  - f) entgegen § 11 bei Getränkeauschank und Speisenausgabe die Bedingungen des Zulassungsbescheides nicht einhält;
  - g) entgegen § 13 den Betrieb von Lautsprechern trotz Untersagung weiter betreibt;
  - h) entgegen § 15 Personen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
  - i) entgegen § 17 während der Öffnungszeiten den Marktbereich mit dem Kraftfahrzeug befährt;
  - j) entgegen § 21 Abfälle jeglicher Art in die Gänge, Straßen und Verkaufsstände wirft oder von außen in das Marktgelände bringt sowie die Reinigung des Standplatzes nicht ordnungsgemäß durchführt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den/die Täter/in aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Kremmen.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.